

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz Artikel 7 vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 30. März 2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Sind für Leistungen und Amtshandlungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 4. die Kinder
 5. die Eltern
 6. die Geschwister
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofes mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Saalfeld gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

1. Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung einer Kühlzelle je Tag	10 €
b) Aufbewahrung einer Urne ab 4. Woche pro Tag	0,50 €
2. Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Trauerhalle für eine Feier	101 €
b) Benutzung des Abschiedsraumes	20 €
c) Benutzung der Orgel	5 €
d) Benutzung der Hifi-Anlage	28 €

e) Blumen zum Grab bringen	
Hauptfriedhof	10 €
Außenfriedhöfe	20 €

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Für eine Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Öffnen und Schließen eines Grabes	
■ für Verstorbene unter 5 Jahren	129 €
■ für Verstorbene über 5 Jahren	215 €
b) Trägerleistung pro Sargträger	15 €

2. Für eine Urnenbeisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Öffnen und Schließen eines Grabes	36 €
b) Überführung einer Urne zur Grabstätte	15 €

3. Bei Bodenfrost ab 20 cm wird ein Zuschlag von 15 % zu 1a und 2a erhoben.

§ 7 Gebühren für die Aus- oder Umbettung

Für die Aus- oder Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausbettung von Urnen	65 €
b) Umbettung von Urnen	94 €
c) Gebühr für den Urnenversand	26 €

Die Gebühr für Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Stundensatzes, einschließlich sächliche Arbeitsplatzkosten und Verwaltungsgemeinkosten erhoben.

Bei Ausgrabungen innerhalb der Ruhefrist wird ein Erschwerniszuschlag von 50 % des gültigen Stundensatzes erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen

1. Für die Überlassung von Grabstätten für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrab, für Verstorbene unter 5 Jahren	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	153 €
b) Erdreihengrab, für Verstorbene über 5 Jahren	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre	522 €
c) Erdwahlgrab, einstellig	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre	767 €

Verlängerungsgebühr, pro Jahr	26 €
d) Erdwahlgrab, zweistellig	
Erwerb des Nutzungsrecht für 30 Jahre	1.534 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	52 €
e) Ehemaliges Gruftgrab, zweistellig	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 60 Jahre	3.988 €
Verlängerungsgebühr, pro Jahr, pro Stelle	33 €
2. Für die Überlassung von Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Urnenreihengrab	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre	153 €
b) Urnenwahlgrab, zweistellig	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	256 €
Verlängerungsgebühr, pro Jahr	13 €
c) Urnenwahlgrab, vierstellig	
Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	425 €
Verlängerungsgebühr, pro Jahr	17 €
3. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 245 € erhoben.	
4. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes im Abteil „Sternenkinder“ (Früh- u. Fehlgeburten ohne standesamtliche Beurkundung) für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 245 € erhoben.	

§ 9

Gebühren für die Grabräumung

1. Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Erdreihengrabstätte	75€
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig	132 €
c) Erdwahlgrabstätte, einstellig	87 €
d) Kindergrabstätte	42 €
e) Urnenreihengrabstätte	42 €
f) Urnenwahlgrabstätte vierstellig (alter Grabbestand Größe ca. 3,00 m ²)	87 €

2. Für das Beräumen von Grabstätten ohne Grabstein, Sockel und Fundament wird eine Gebühr von 50 % der unter § 9 Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben.
3. Für das Beräumen kann ein Zuschlag entsprechend des aktuellen Stundensatzes erhoben werden, wenn die Aufwendungen vergleichsweise höher sind. Das betrifft Gräber mit großen Steinen, mehrere Grabsteine, Trittplatten, hoher Anteil an nichtkompostierbarem Material, dicht verwurzelt Gehölz oder Bäume.
4. Bei der Beräumung einer Grabstätte vor Ablauf des Ruhezeit wird für die Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf des Ruhezeit, eine jährliche Pflegegebühr je m² Grabfläche von 8 € erhoben.

§ 10 Gebühren für Einäscherung

Für die Einäscherung im Krematorium Saalfeld werden folgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| a) Einäscherung, bei Sarglänge bis 1 m | 80,00 €
zzgl. gesetzl. |
| Mehrwertsteuer. | |
| b) Einäscherung, bei Sarglänge ab 1 m | 158,00 €
zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer. |
| c) Die Gebühr für die zwingend notwendige 2. Leichenschau im Krematorium wird zusätzlich zur Einäscherung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Höhe unterliegt den Festlegungen der Ärzte, sie ist durch die Friedhofsverwaltung nicht beeinflussbar und hat keine Auswirkung auf das Betriebsergebnis des Friedhofes. | |

§ 11 Verwaltungsgebühren

1. Für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen, einschließlich der Durchführung der jährlichen Standsicherheitskontrolle für den gesamten Nutzungszeitraum, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein liegendes Grabmal	15 €
b) für ein stehendes Grabmal auf einer neu zu errichtenden Grabstätte sowie für deren Umsetzung innerhalb der Saalfelder Friedhöfe	
▪ Erdreihengrabstätte	51 €
▪ Erdwahlgrabstätte	51 €
▪ Kindergrabstätte	36 €
▪ Urnenreihengrabstätte	28 €
▪ Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	36 €
▪ Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	43 €
2. Für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechtes,

Aus- und Umbettungsanträge,
Urnenanforderungen 5 €

b) Zulassung für gewerbliches Arbeiten:

- für eine einmalige Tätigkeit 10 €
- für die Dauer von 3 Jahren 46 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld vom 9. April 1999 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. November 2002 außer Kraft.

Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 27. Mai 2005

gez.
Richard Beetz
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld vom 27. Mai 2005

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen

§ 8 der Saalfelder Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Für die Überlassung von Grabstätten für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erdreihengrab, für Verstorbene unter 5 Jahren
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 153,00 EUR
 - b) Erdreihengrab, für Verstorbene über 5 Jahren
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 522,00 EUR
 - c) Erdwahlgrab, einstellig
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 767,00 EUR
 - Verlängerungsgebühr, pro Jahr 26,00 EUR
 - d) Erdwahlgrab, zweistellig
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 1.534,00 EUR
 - Verlängerungsgebühr, pro Jahr, 52,00 EUR
 - e) ehemaliges Gruftgrab, zweistellig
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 60 Jahre 3.988,00 EUR
 - Verlängerungsgebühren pro Jahr, pro Stelle 33,00 EUR

2. Für die Überlassung von Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnenreihengrab
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre 153,00 EUR
 - b) Urnenwahlgrab, zweistellig
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 256,00 EUR
 - Verlängerungsgebühr, pro Jahr 13,00 EUR

- c) Urnenwahlgrab, vierstellig
- Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre 425,00 EUR
 - Verlängerungsgebühr, pro Jahr 17,00 EUR
3. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 245,00 EUR erhoben.
4. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes im Abteil „Sternenkinder“ (Früh- und Fehlgeburten ohne standesamtliche Beurkundung) für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr von 245,00 EUR erhoben.
5. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in einem Urnengemeinschaftsgrab für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr von 900,00 EUR erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 11. Aug. 2008

Stadt Saalfeld

gez.

i. V. Dütthorn
Matthias Graul
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld vom 27.Mai 2005

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld hat in der Sitzung am 17.11.2009 auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde-und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) und Europäische Richtlinie 2006/123/EG folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§1 Verhalten auf dem Friedhof

§ 8 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der gewerblich arbeitenden Firmen;
 2. der Verkauf von Waren aller Art;
 3. das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern und Urnenbeisetzungen üblich sind; die Durchführung von Sammlungen und Anbieten gewerblicher Dienste;
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten durchzuführen
 5. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 6. Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 8. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 9. Hunde mitzuführen, sofern sie nicht an kurzer Leine gehalten werden.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Anmeldung in der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Feierhalle bedarf nach vorheriger Anmeldung der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung
- (6) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt hierfür geeignete Plätze.

§2 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 9 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit Anmeldung der Tätigkeit nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Wer auf dem Friedhof gewerblich arbeitet, hat eine Gebühr zu entrichten. Der Gebührenbescheid ist bei Ausführung der Tätigkeit auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle

Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.

- (5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, nach vorheriger Abmahnung auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/ Saale, den 4. Dezember 2009

Stadt Saalfeld/ Saale

gez.
Matthias Graul
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 27. Mai 2005

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in der Sitzung am 26.01.2011 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/ Saale folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

§ 8 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Für die Überlassung von Grabstätten für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrab, für Verstorbene unter 5 Jahren Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	153 €
b) Erdreihengrab für Verstorbene über 5 Jahren Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre	522 €
c) Erdwahlgrab, einstellig Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre Verlängerungsgebühr pro Jahr	767 € 26 €
d) Erdwahlgrab, zweistellig Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.534 € 52 €
e) Ehemaliges Gruftgrab, zweistellig Erwerb des Nutzungsrechtes für 60 Jahre Verlängerung pro Jahr, pro Stelle	3.988 € 33 €

2. Für die Überlassung von Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrab Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre	153 €
b) Urnenwahlgrab, zweistellig Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre Verlängerungsgebühr, pro Jahr	256 € 13 €
c) Urnenwahlgrab, vierstellig Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre Verlängerungsgebühr, pro Jahr	425 € 17 €

3. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 245 € erhoben.

4. Für die Überlassung eines Begräbnisplatzes in einem Urnengemeinschaftsgrab für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren wird eine Gebühr von 900 € erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/ Saale, den 2. November 2011

Stadt Saalfeld/ Saale

gez.
Matthias Graul
Bürgermeister